

Änderung des Bebauungsplanes "Witzmannsberg-West" durch Deckblatt Nr. 1

Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB

Begründung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Witzmannsberg-West I wurde die Erschließungsstraße mit einem Wendehammer ausgewiesen. Bei der Baugebieterschließung wurde statt des Wendehammers eine Wendeplatte errichtet. Durch den Bau dieser Wendeplatte ist eine Verbesserung und eine geordnetere Erschließungssituation für die anliegenden Grundstücke geschaffen worden.

Der, bei den textlichen Festsetzungen ausgewiesene Parkstreifen wurde nicht errichtet, deshalb wird diese Festsetzung wie unten aufgeführt herausgenommen.

Ebenso wurden die bei der Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen über die verkehrsberuhigte Anliegerstraße sowie der Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten nicht errichtet und deshalb aus dem Bebauungsplan herausgenommen.

Textliche Festsetzungen:

8. Verkehrsflächen:

8.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Folgende unter Nr. 8.1 getroffenen Festsetzungen werden **herausgenommen**:

Parkstreifen: 2,0 m breit, Pflaster oder Rasengittersteine

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen:

Folgende unter Nr. 4 getroffenen Festsetzungen werden **herausgenommen**:

4.1 b) Verkehrsberuhigte Anliegerstraße nach § 42 Abs. 4 a StVO

4.3 Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich, weil die öffentlichen Verkehrsflächen im genehmigten Bebauungsplan vom 29.12.2000 mit 1171 m² veranschlagt sind. Die öffentlichen Verkehrsflächen betragen durch die Änderung 1061 m², somit werden die versiegelten Flächen reduziert. Ausgleichsflächen sind deshalb nicht erforderlich.

Tittling, 19.06.2006



Dichtl, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Bebauungsplan "Witzmannsberg-West" Änderung durch Deckblatt Nr. 1
(Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB)

1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1, Abs. 4 BauGB)

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in der Sitzung vom 15.12.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Witzmannsberg-West" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Tittling, 16.12.2005

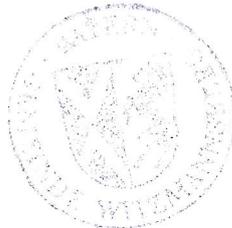


Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

2. Den berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) wurde in der Zeit vom 06.04.2006 bis 08.05.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde in der Sitzung am 19.06.2006 durchgeführt.

Tittling, 20.06.2006



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 19.06.2006 die Änderung des Bebauungsplanes "Witzmannsberg-West" durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 20.06.2006



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung/Inkrafttreten:

Der Beschluss wurde am 01.08.2006 ortsüblich durch Niederlegung und durch Anschlag an die Amtstafel bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Witzmannsberg-West" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 19.06.2006 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, dass ist am 01.08.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Tittling, 02.08.2006



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl, 1. Bürgermeister